

## Kinderbetreuungskosten einfacher absetzen

VON GERRIT ADRIAN

Erst in die Krabbelgruppe, dann zu den „Blauen Tigern“ im Kindergarten. Ab und zu ein Babysitter, vielleicht ein Au-pair oder sogar die Tagesmutter. An beachtlichen Kosten für die Kinderbetreuung mangelt es Eltern meist nicht. Steuerlich können solche Kosten geltend gemacht werden. Von 2012 an können Kinderbetreuungskosten aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung sogar noch einfacher abgesetzt werden. Für die Planung der Betreuung im nächsten Jahr ist das schon jetzt relevant.

Der steuerliche Abzug ist wie bisher auf zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4000 Euro im Jahr pro Kind begrenzt. Dabei spielt es künftig keine Rolle mehr, ob die Kinderbetreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen angefallen sind. Bisher musste für den steuerlichen Abzug nachgewiesen werden, dass die Kinderbetreuungskosten „erwerbsbedingt“, das heißt beruflich veranlasst sind. Leben die Eltern zusammen, müssen zudem bisher beide erwerbstätig sein. Anderenfalls war nur ausnahmsweise ein Abzug für Kinder im Vorschulalter (4. bis 6. Lebensjahr) zulässig.

Von 2012 an sind Betreuungskosten für alle Kinder abzugsfähig, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber ist kein Abzug möglich. Eine berufliche Veranlassung muss nun nicht mehr nachgewiesen werden. Ganz ohne Nachweise kommt aber auch die Neuregelung nicht aus. Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass die Eltern eine Rechnung erhalten, die dem

Finanzamt vorgelegt werden kann. Zudem muss die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen. Bei Barzahlung wird der steuerliche Abzug also nicht gewährt.

Neu von 2012 an ist zudem, dass der steuerliche Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben erfolgt. Das Problem daran: Wer nicht genügend Einkünfte hat, profitiert vom Sonderausga-

benabzug nicht. Ein Ausweg könnte der Nachweis sein, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt angefallen sind und deshalb Werbungskosten darstellen. Dann wäre sogar ein steuerlicher Abzug der Kosten ohne die betragsmäßige Beschränkung auf zwei Drittel der Aufwendungen und höchstens 4000 Euro möglich. Als erwerbsbedingt gelten die Ausgaben schon bei einem Minijob oder einem stundenweisen Aushilfsjob, selbst wenn der nicht einmal sozialversicherungspflichtig ist.

Das könnte sich für alle Eltern lohnen, die beruflich veranlasste Betreuungskosten nachweisen können. Es macht aber nur Sinn, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 Euro schon mit anderen Werbungskosten weitgehend aufgezehrt ist. Ist das nicht der Fall, sollten die Betreuungskosten lieber als Sonderausgaben angesetzt werden. Zudem ist derzeit unklar, ob der Werbungskostenabzug vom Finanzamt anerkannt wird. Denn eigentlich sollte durch die Neuregelung die Unterscheidung zwischen privat und beruflich veranlassten Kinderbetreuungskosten entfallen.

Der Autor ist Steuerberater und Senior Manager bei KPMG in Frankfurt.



Illustration Bengt Foshag

aus: Frankfurter allgemeine Sonntagszeitung 13. November 2011